

Amtliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 4. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 3 „Gewerbegebiet B-Plan 40“ gemäß § 71 Abs. 2 BauGB

1. Die am 23. September 2020 nach § 76 BauGB aufgestellte 4. Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet U 3 „Gewerbegebiet B-Plan 40“ ist am 4. Dezember 2020 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Doberan, beim Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan zu erheben.

Bad Doberan, den 9. Dezember 2020



Dagmar Philipp
Umlegungsausschussvorsitzende



(Siegel)